

Richtlinien der Stadt Langen zur Förderung des Sports

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze der Sportförderung in der Stadt Langen

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Bereitstellung von Förderungsmitteln
2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

III. Förderungsmaßnahmen

A) Bereitstellung von Grundstücken

3. Erbbaurechts-, Überlassungs- und Betreuungsverträge

B) Finanzielle Förderung

4. Investitionskostenzuschüsse
5. Verfahren bei Investitionskostenzuschüssen

Zuschüsse für Fahrten und Veranstaltungen

6. Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten und Sportveranstaltungen - entfällt seit 1.1.2013
7. Sportveranstaltungen in den Partnerstädten - entfällt seit 1.1.2013
8. Sportveranstaltungen im Inland - entfällt seit 1.1.2013
9. Sportveranstaltungen in Langen - entfällt seit 1.1.2013
10. Förderung des Spitzensports
 - a) entfällt seit 1.1.2013
 - b) entfällt seit 1.1.2013
 - c) Neufassung seit 1.1.2013

Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

11. Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit
12. Höhe der Zuschüsse, Verteilerschlüssel

Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern

13. Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern
14. Höhe der Zuschüsse, Verteilerschlüssel

Erstattung von Hausmeistervergütungen

15. Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen für die Übernahme von Schulhausmeisterkosten durch die Stadt Langen, Abrechnungsverfahren – *geändert ab 1.1.2013*

Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener oder gemieteter Sport- und Funktionsräume

16. Gegenstand der Förderung, Höhe der Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener oder gemieteter Sport- und Funktionsräume, Antragsverfahren
17. Außerordentliche Förderungsmaßnahmen

C) Weitere Förderungsmaßnahmen

18. Sportplatzpflege
19. Ehrengaben bei Vereinsjubiläen
20. Empfänge durch die Stadt Langen
21. Ehrungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport – entfällt seit 1.1.2013
22. Inkrafttreten

I.

Grundsätze der Sportförderung in der Stadt Langen

Der Sport bietet heute den Menschen vielfältige Möglichkeiten, einerseits die in den letzten Jahren für viele Menschen größer gewordene Freizeit zur sinnvollen und aktiven Erholung zu nutzen, andererseits einen Ausgleich für die Belastungen des modernen Lebens zu finden. Daneben kann der Sport von erheblicher sozialer, integrativer und gesundheitspolitischer Bedeutung sein.

Hierbei herrscht weitgehende Übereinstimmung in der Auffassung, dass die Sportorganisationen, vor allem die Sportvereine, unterstützt durch die Kommunen für möglichst viele Menschen aller Alters- und Leistungsklassen eine breite Palette an Angeboten zur sportlichen Betätigung anbieten und entwickeln sollten.

Die Stadt Langen ist wegen der hohen Wertschätzung des Sports bestrebt, die zur Unterstützung der Vereine und zum Sporttreiben erforderlichen sachlichen und finanziellen Hilfen zu leisten. Dabei soll die Sportförderung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung und Rahmenbedingungen in erster Linie dem Breiten-, Freizeit- und Leistungssport in den Sportvereinen dienen. Möglichkeiten zur Unterstützung des nichtorganisierten Freizeit- und Jedermannsports sollten jedoch nicht ausgeschlossen sein.

Der Bedeutung des Sports für das gesellschaftliche Leben in Langen tragen die "Richtlinien zur Förderung des Sports" Rechnung. Sie beinhalten die städtischen Förderungsmaßnahmen, regeln das Verhältnis zwischen den Sportvereinen und der Stadt und stehen in dem Bemühen, eine breite und ausgewogene Sportförderung zu gewährleisten.

Die Richtlinien berücksichtigen dabei die spezifischen Bedürfnisse des organisierten Sports und enthalten ein breites Spektrum an Förderungsmaßnahmen.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bereitstellung von Förderungsmitteln (Zuschüsse)

- (1) Grundlage der Sportförderung sind die von der Stadt Langen im Rahmen des Budgetplanes bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung durch die Stadt Langen setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist und der Antrag stellende Verein stets einen zumutbaren Eigenfinanzierungsanteil erbringt. Städtische Zuschüsse stellen immer nur einen Beitrag zur Gesamtfinanzierung einer Maßnahme dar.

- (2) Die Fördermittel der Stadt Langen sind zweckgebunden für die in diesen Richtlinien genannten und in den Bewilligungsbescheiden des Magistrats der Stadt Langen konkretisierten Zwecke zu verwenden. Der Magistrat der Stadt Langen ist grundsätzlich und jederzeit berechtigt, die Verwendung der bewilligten Zuschüsse durch die Vereine nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen.
- (3) Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet der Magistrat der Stadt Langen bzw. der zuständige Fachdienst im Rahmen dieser Richtlinien, soweit keine anderen Bestimmungen genannt werden.

§ 2

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien ist, dass der Verein seinen Sitz in Langen hat, mindestens ein Jahr Mitglied des Landessportbundes Hessen (lsbh) ist und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden ist und eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegen kann.

Außerdem muss die gültige Satzung des Vereins eine Rückfallklausel enthalten, die sicherstellt, dass bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks das Vermögen des Vereins, mindestens jedoch das von der Stadt Langen bezuschusste Vermögen an die Stadt Langen fällt.

- (2) Der Magistrat der Stadt Langen ist über Satzungsänderungen und über Vorstandswahlen umgehend zu informieren. Der geförderte Verein ist überdies verpflichtet, der Stadt Langen unaufgefordert Kopien des jährlichen Kassenberichts und der Protokolle der Jahreshauptversammlungen bzw. der Mitgliederversammlungen zu übersenden.
- (3) Zuschüsse müssen grundsätzlich schriftlich und unter Einhaltung der in den Richtlinien genannten Kriterien und Fristen beantragt werden.

III.

Förderungsmaßnahmen

A) Bereitstellung von Grundstücken

§ 3

Erbbaurechts-, Überlassungs- und Betreuungsverträge

Soweit es zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich und die Stadt hierzu in der Lage ist, stellt sie Grundstücke für Anlagen und Gebäude gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung:

Erbbaurechtsvertrag: Für die Überlassung von bebauten oder noch zu bebauenden Grundstücken, einschließlich der baurechtlich notwendigen Freiflächen, wird ein Erbbaurecht bestellt. Die Vertragsdauer wird im Einzelfall festgelegt.

Überlassungsvertrag: Für die Überlassung von unbebauten Grundstücken oder Grundstücken mit Sportplätzen und -anlagen ist ein langfristiger Überlassungsvertrag abzuschließen. Die Vertragsdauer wird im Einzelfall festgelegt.

Betreuungsvertrag: Für die Zusammenarbeit von Stadt und Sportvereinen bei der Instandhaltung, Wartung, Prüfung und Kontrolle von Sportplätzen und -anlagen können Betreuungsverträge abgeschlossen und darin die jeweiligen Leistungen und Pflichten vereinbart werden. Die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer werden im Einzelfall festgelegt.

B) Finanzielle Förderung

Im Rahmen ihrer Finanzkraft unterstützt die Stadt die Sportvereine mit einmaligen Zuwendungen (Investitionskostenzuschüsse) und laufenden Zuschüssen zur Vereinsarbeit nach den folgenden Bestimmungen:

§ 4 Investitionskostenzuschüsse

Investitionskostenzuschüsse im Sinne dieser Richtlinien werden gewährt für

a) Baumaßnahmen

Soweit die Vereine aus finanziellen Gründen zur Durchführung von dringend notwendigen Maßnahmen nicht in der Lage sind, kann die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu Neu-, Um- oder Ausbauten, die dem Vereinszweck dienen, einen Zuschuss bis zu höchstens 50 % der nach den Richtlinien des Landes Hessen als zuwendungsfähig anerkannten Kosten leisten.

b) Langlebige Sportgeräte

Der Magistrat der Stadt Langen kann im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte Zuschüsse gewähren. Diese Sportgeräte sollen mindestens 3 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können; sie müssen der unmittelbaren Sportausübung dienen und ihr Einzelanschaffungspreis muss mindestens 410 Euro betragen. Der städtische Zuschuss hierfür beträgt höchstens 50% der tatsächlichen Kosten.

§ 5 Verfahren bei Investitionskostenzuschüssen

- (1) Investitionskostenzuschüsse für Baumaßnahmen und langlebige Sportgeräte müssen bis zum 01.04. eines Jahres für das folgende Jahr beim Magistrat der Stadt Langen unter Verwendung des entsprechenden Formulars beantragt werden. Jeder Antrag hat eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Investition, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Realisierung und einen nachprüfbaren Kosten- und Finanzierungsplan zu enthalten.
- (2) Alle vorliegenden Anträge werden in der Sportvereinsvertreterversammlung beraten und abgestimmt; das Gesamtvolumen der beantragten Zuschüsse hat sich an dem dafür voraussichtlich zur Verfügung stehenden Budget der Stadt Langen zu orientieren.

Nach Abschluss des Antragsverfahrens und dem Vorliegen der Empfehlungen der Sportvereinsvertreterversammlung legt der Magistrat der Stadt Langen der Stadtverordnetenversammlung eine Beschlussempfehlung des Budgetplanentwurfes zur Entscheidung vor.

- (3) Auf der Grundlage des beschlossenen und genehmigten Budgetplanes erteilt der Magistrat der Stadt Langen für die veranschlagten Investitionskostenzuschüsse konkrete Bewilligungsbescheide. Die Bewilligungsbescheide bestimmen die Zweckbindung der Mittel und legen die Höhe des Zuschusses fest. Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der tatsächlich entstehenden anererkennungsfähigen Kosten. Außerdem wird der jeweilige Kosten- und Finanzierungsplan durch den Bewilligungsbescheid für verbindlich erklärt. Anerkennungsfähige Kosten sind die nach Abzug von Zuschüssen, Spenden und Sponsorenleistungen verbleibenden Bruttokosten; diese Einnahmen sind explizit und einzeln im Verwendungsnachweis anzugeben. Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, ist in der Abrechnung die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. In diesem Fall sind nur die Nettokosten anererkennungs- und bezuschussungsfähig.
- (4) Die Zuschüsse der Stadt Langen dürfen nur zweckgebunden für die im Kosten- und Finanzierungsplan angegebenen Projektkosten verwendet und abgerechnet werden. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach dem schriftlichen Abruf der Mittel durch Vorlage der Originalrechnungen. Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Projektes ein geprüfter und unterschriebener Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis müssen sämtliche Einnahmen (auch Spenden und Zuschüsse Dritter) und Ausgaben im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt ersichtlich sein. Der Magistrat der Stadt Langen legt im Einzelfall fest, welche Unterlagen durch den Zuschussempfänger zusätzlich vorzulegen sind. Bei Baumaßnahmen und technischen Anlagen sind auf Wunsch des Magistrats der Stadt Langen alle durch Baubuch, Bauausgabebuch, Haushaltsüberwachungsliste oder dergl. nachgewiesenen und durch Abrechnungsunterlagen belegten Kosten in einer Kostenfeststellung nach der Systematik der Kostengliederung (vgl. DIN 276) geordnet bzw. zusammengefasst nachzuweisen und zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Der Zuschussempfänger hat die ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuschüsse der Stadt beschafften (erworbenen oder hergestellten) Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Die Veräußerung von Gegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert nach den steuerlichen Abschreibungsgrundsätzen noch nicht auf den Erinnerungswert reduziert worden ist, unterliegt der Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Langen.
- (6) Sollte ein Vorhaben bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Bewilligung erteilt wurde, nicht abgeschlossen und abgerechnet werden können, ist bis zum 30. November des laufenden Jahres die Übertragung der Haushaltsmittel in das nächste Jahr zu beantragen. Die Übertragung ist schriftlich zu beantragen und stichhaltig zu begründen. Sollte der Magistrat dem Antrag zustimmen, muss die Maßnahme allerdings grundsätzlich bis zum 30. Juni des Folgejahres abgeschlossen und abgerechnet sein.
- (7) Bei allen Maßnahmen, mit denen geförderte Projekte und Anschaffungen öffentlich dargestellt werden, z. B. in Broschüren, Programmheften, Katalogen, Plakaten und Pressemitteilungen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Magistrat der Stadt Langen hinzuweisen.

Zuschüsse für Fahrten und Sportveranstaltungen

§ 6

Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten und Veranstaltungen

- entfällt seit 1.1.2013 -

§ 7

Sportveranstaltungen in den Partnerstädten

- entfällt seit 1.1.2013 -

§ 8

Sportveranstaltungen im Inland

- entfällt seit 1.1.2013 -

§ 9

Sportveranstaltungen in Langen

- entfällt seit 1.1.2013 -

§ 10

Förderung des Spitzensports

- a) entfällt seit 1.1.2013
- b) entfällt seit 1.1.2013
- c) Nebenkosten von Spitzensportveranstaltungen

Gegen Vorlage entsprechender Quittungsbelege werden auf Antrag ab der zweithöchsten Leistungs- bzw. Spielklasse die Meldegebühren und die Schieds- und Kampfrichtergebühren bezuschusst. Die Zuschusshöhe kann maximal 100 Prozent betragen. Der Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis von angefallenen Kosten zu dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Planansatz im Budgetplan.

Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit

§ 11

Gegenstand der Förderung, Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

- (1) Die Stadt Langen gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Langener Sportvereinen zur Förderung der Jugendarbeit Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Gefördert werden allgemeine Jugendarbeit und spezielle Projekte (Spielfeste u. ä.).

- (2) In den Sportvereinen muss eine gewählte Jugendvertretung bestehen. Der Sportverein muss unaufgefordert bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Kopie der Bestandserhebung, die dem Landessportbund mit Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres vorgelegt werden muss, beim Magistrat der Stadt Langen einreichen.

§ 12

Höhe der Zuschüsse, Verteilerschlüssel

- (1) Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Höhe der im Budgetplan der Stadt Langen für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nach der Anzahl der dem Landessportbund gemeldeten aktiven jugendlichen Mitglieder
- (2) Die Budgetmittel abzüglich der 5.000 Euro für den Sportförderverein werden durch die Gesamtzahl aller aktiven jugendlichen Mitglieder, die dem Landessportbund gemeldet wurden, dividiert. Der hieraus resultierende Betrag wird anschließend mit der Zahl aller aktiven jugendlichen Mitglieder eines jeden Vereins multipliziert. Der Verein erhält somit Zuschüsse nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder in einer Summe als Jugendförderungsmittel.

Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern

§ 13

Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen für die Beschäftigung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern

- (1) Der Magistrat der Stadt Langen gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit den Langener Sportvereinen für den Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern mit und ohne Lizenz Zuschüsse nach diesen Richtlinien.
- (2) Die Sportvereine müssen für die Durchführung der Übungs- bzw. Trainingsstunden Übungsleiterinnen oder Übungsleiter einsetzen.
- (3) Die Sportvereine haben unaufgefordert bis zum 31. Januar des Jahres eine Kopie der Bestandserhebung, die dem Landessportbund mit Stichtag zum 1. Januar vorzulegen ist, beim Magistrat der Stadt Langen einzureichen.

Mit der Bestandserhebung sind, getrennt nach lizenzierten und nichtlizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Aufstellungen einzureichen, aus denen Name und Vorname der jeweiligen Übungsleiterin oder des Übungsleiters, die Art des Einsatzes und die Zahl der jährlichen Übungsstunden hervorgehen müssen.

§ 14

Höhe der Zuschüsse, Verteilerschlüssel

- (1) Die Höhe der Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern richtet sich nach
 - der Übungsleiterlizenz auf der Grundlage der ÜL-Zuschussrichtlinie des Isbh
 - der Höhe der im Haushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel;
 - der Anzahl der dem Landessportbund zum 1. Januar eines jeden Jahres gemeldeten aktiven Vereinsmitglieder;

- der höchstmöglichen Bezuschussung (288 Stunden jährlich) für die Übungsleiterin oder den Übungsleiter pro (angefangene) 50 aktive Vereinsmitglieder;
 - der Anzahl der tatsächlich geleisteten Übungsstunden.
- (2) Für lizenzierte ÜL soll der Zuschuss in doppelter Höhe wie für nicht lizenzierte ÜL gewährt werden. Zunächst wird anhand der vorgelegten Mitgliederzahlen die mögliche Anzahl der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit und ohne Lizenz pro Verein ermittelt; danach die maximal mögliche Anzahl der Übungsstunden (pro Übungsleiter max. 288 Stunden im Jahr) für jeden Verein. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden anschließend durch die Gesamtzahl der Übungsstunden aller Vereine dividiert. Der daraus resultierende Zuschussbetrag pro Übungsstunde wird mit den zuschussfähigen Übungsstunden des jeweiligen Vereins multipliziert. Der auf diese Weise ermittelte Zuschuss wird den Vereinen einmal jährlich in einer Summe ausgezahlt.

Erstattung von Hausmeistervergütungen

§ 15

Gegenstand der Förderung, Voraussetzungen für die Übernahme von Schulhausmeisterkosten durch die Stadt Langen, Abrechnungsverfahren

- (1) Der Magistrat der Stadt Langen übernimmt 50% der Ausgaben für die Schulhausmeister bei Inanspruchnahme von schuleigenen Sport- und Gymnastikräumen durch die Sportvereine. Die Bezahlung der Hausmeister erfolgt direkt durch die Stadt. Eventuell anfallende Reinigungskosten werden von der Stadt nicht erstattet.
- (2) Für die Förderung wird der Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Benutzung schulischer Räume zwischen dem Verein und dem Magistrat Stadt Langen voraus gesetzt. Die in den Gestattungsverträgen festgelegten Nutzungszeiten sind bindend und bilden die Grundlage des Abrechnungsverfahrens mit den Vereinen, die einen Betrag zur Erstattung der Hausmeisterkosten leisten müssen (ab 1.1.2013: 3 Euro pro Raum und Stunde).
- (3) Die Stadt Langen tritt bei der Bezahlung der Hausmeistervergütungen in Vorlage. Die von den Vereinen zu leistende Erstattung wird ihnen rückwirkend für das zurückliegende Quartal in Rechnung gestellt.

Die Vereine haben den angeforderten Betrag innerhalb von sechs Wochen an die Stadtkasse zu bezahlen. Die korrekte Berechnung des Vereinsanteils macht es erforderlich, dass bei Nichteinhaltung der Trainings- bzw. Wettkampftermine die Vereine rechtzeitig vorher den zuständigen Hausmeister informieren.

- (4) Eine Verrechnung des Vereinsanteils an den Schulhausmeisterkosten mit anderen städtischen Zuschüssen ist nicht möglich.

Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener oder angemieteter Sport- und Funktionsräume

§ 16

Gegenstand der Förderung, Höhe der Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener oder gemieteter Sport- und Funktionsräume, Antragsverfahren

- (1) Der Magistrat der Stadt Langen gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit den Langener Sportvereinen, die dem Landessportbund angeschlossen sind, für die Unterhaltung vereinseigener oder angemieteter Sport- und Funktionsräume Zuschüsse nach diesen Richtlinien.
- (2) Bezuschussungsfähige Räume sind
 - Vereinseigene Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Dusch- und Umkleieräume.
 - Vereinseigene Sportgeräte Räume und Schießstände innerhalb von Gebäuden.
 - Räume, die zur Ausübung von Sport angemietet werden.
- (3) Die jährlichen Zuschüsse betragen:
 - Vereinseigene Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Dusch- und Umkleieräume: 6,20 Euro je Quadratmeter
 - Vereinseigene Sportgeräte Räume und Schießstände innerhalb von Gebäuden: 3,10 Euro je Quadratmeter
 - Räume, die zur Ausübung von Sport angemietet werden: 10% der im Vorjahr gezahlten Mietkosten.
- (4) Zuschüsse zu den vereinseigenen Turn- und Sporthallen sowie den übrigen zuschussfähigen Räumlichkeiten werden im Rahmen der im Budgetplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und aufgrund der von den Vereinen gemeldeten Quadratmeterzahlen jährlich ausgezahlt. Eine besondere Antragstellung ist nicht erforderlich.
- (5) Für die Bezuschussung von gemieteten Sporträumen ist bis zum 31.03. eines Jahres eine formlose Antragstellung unter Nachweis der im Vorjahr entstandenen Mietkosten erforderlich.
- (6) Die Höhe des jährlichen Zuschusses an den Turnverein 1862 Langen E.V. zur Unterhaltung der Georg-Sehring-Sporthalle richtet sich nach den im Budgetplan der Stadt Langen bewilligten Haushaltsmitteln.

Die Höhe des Zuschusses an den Kraftsportverein 1959 Langen E.V. zur Unterhaltung des städtischen Kraftsportzentrums richtet sich nach den im Budgetplan der Stadt Langen bewilligten Haushaltsmitteln und nach den Maßgaben des Nutzungs- und Betreibervertrages.

§ 17

Außerordentliche Förderungsmaßnahmen

Die Höhe des Zuschusses an die Behindertensportgemeinschaft für Koronartrainingsgruppen richtet sich nach den im Budgetplan der Stadt Langen bewilligten Haushaltsmitteln.

Weitere Förderungsmaßnahmen

§ 18 Sportplatzpflege

Bei der Pflege der Sportanlagen unterstützt der Magistrat der Stadt Langen die Sportvereine, wenn diese für die Öffentlichkeit oder die Schulen zur Benutzung freigegeben werden. Ausgenommen von dieser Freigabe sind die Haupttrasenspielfelder, die einer besonderen Pflege bedürfen.

Die Tätigkeit der Stadt Langen bzw. Kommunalen Betriebe Langen erfolgt nicht an Stelle, sondern zur Unterstützung der Vereinsplatzmeister*innen.

Hinweis: Näheres regeln ab dem 1.7.2019 die jeweiligen Überlassungs- und Betreuungsverträge nach § 3 der Richtlinien.

§ 19 Ehregaben bei Vereinsjubiläen

Die Stadt Langen ehrt Langener Vereine aus Anlass des 25-, 50-, 75-, 100-jährigen (usw.) Bestehens. Der Jubiläumsverein erhält eine Ehrengabe in Form einer finanziellen Zuwendung. Diese beträgt:

25-jähriges Vereinsjubiläum	250 Euro
50-jähriges Vereinsjubiläum	500 Euro
75-jähriges Vereinsjubiläum	750 Euro
100-jähriges Vereinsjubiläum	1.000 Euro
125-jähriges Vereinsjubiläum	1.250 Euro
150-jähriges Vereinsjubiläum	1.500 Euro

Neben der Ehrengabe erhält der Jubiläumsverein eine Urkunde der Stadt Langen. Die Meldung des Vereinsjubiläums sowie die Mitteilung von Ort und Termin der Jubiläumsfeier haben rechtzeitig durch den Vereinsvorstand zu erfolgen.

§ 20 Empfänge durch die Stadt Langen

Auf gesonderten Antrag kann bei außergewöhnlichen Sportveranstaltungen die Durchführung eines Empfangs im Rathaus der Stadt Langen durchgeführt werden. Ein Empfang muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin mit einer ausführlichen Begründung beantragt werden.

§ 21 Ehrungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport

- entfällt seit 1.1.2013 -

§ 22
Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.07.2019 in Kraft.

Magistrat der Stadt Langen
Langen, den 6. Juni 2019

Gebhardt
Bürgermeister